

(für Nachfragen)

E-Mail: 32.31.3@hannover-stadt.de

Telefon: 0511/168-41295

Anlage zur Geburtsanzeige (Von den Kindeseltern persönlich auszufüllen!)

Familienname, Vorname (n) des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____ männlich weiblich divers

1. Wir haben von den Ausführungen auf der Rückseite Kenntnis genommen.

2. Familiennamensbestimmung des Kindes

2.1. Wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat (s. Rückseite), führt es seinen Geburtsnamen kraft Gesetzes nach deutschem Recht (s. Rückseite Nr. 1.1)

Wir bestimmen den Familiennamen

Der Mutter des Vaters

Nachname: _____

zum Geburtsnamen unseres Kindes.

Uns ist bekannt, dass diese Namensbestimmung auch für unsere weiteren Kinder gilt.

2.2. Wenn das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat bzw. wenn die Eltern die Namensführung nach dem Recht eines anderen Staates (dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen) wünschen, ist eine weitere Erklärung nötig. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihr Standesamt (s. Rückseite Nr. 1.2.).

3. Nur von nicht miteinander verheirateten Kindeseltern auszufüllen!

Die Geburtsbeurkundung soll umgehend und OHNE Kindesvater erfolgen.

Wir bitten um Zurückstellung der Geburtsbeurkundung, weil vorab noch Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und ggf. zur elterlichen Sorge abgegeben werden sollen.

4. Staatsangehörigkeit der Kindeseltern:

Kindesmutter: _____

Kindesvater: _____

5. Urkundenbestellung

Wir erhalten gebührenfreie Urkunden für die Beantragung von Kindergeld, Elterngeld und Mutterschaftshilfe.

Daneben bitten wir um Übersendung nachfolgender gebührenpflichtiger Urkunden:

___ x weitere Geburtsurkunden im Standardformat DIN A4 (1x 15 €, jede weitere 7,50€)

___ x weitere Geburtsurkunden im Format DIN A5 (1x 15 €, jede weitere 7,50€)

Mehrsprachige (Internationale) Geburtsurkunden: ___ x CIEC 16, ___ x CIEC 34 (1x 15 €, jede weitere 7,50€)

Die Bezahlung der Urkunden erfolgt **per Rechnung**.

Für Rückfragen sind wir wie folgt zu erreichen:

Anschrift: _____

Telefon: _____ Email: _____

Datum

Unterschrift der Kindesmutter

Unterschrift des Kindesvaters

Erläuterungen zur Namensführung eines Kindes (§§ 1617, 1617 a BGB und Art. 10 EG BGB)

1 Familienname des Kindes

1.1 Deutsches Kind

Ein Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn bei der Geburt ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (Abstammung) oder wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.

Kindeseltern sind miteinander verheiratet: Das Kind erhält den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Familiennamen, den die Mutter oder der Vater zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Bestimmung gilt auch für ihre weiteren Kinder.

Kindeseltern sind nicht miteinander verheiratet: Obliegt die elterliche Sorge allein der Kindesmutter, erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt führt. Die Mutter kann jedoch dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters erteilen. Die Namenserteilung bedarf der Einwilligung des Vaters.

Steht den Eltern die Sorge für das Kind gemeinsam zu, bestimmen sie den Familiennamen, den die Mutter oder der Vater zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Bestimmung gilt auch für ihre weiteren Kinder. Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und zur elterlichen Sorge können noch vor der Geburtsbeurkundung abgegeben werden.

Frist zur Abgabe der Erklärung zur Namensbestimmung: Die Namensbestimmung muss innerhalb eines Monats nach der Geburt erfolgen. Die Geburtsbeurkundung kann solange zurückgestellt werden. Nach Ablauf der Monatsfrist ist der*die Standesbeamte*in verpflichtet, dem zuständigen Familiengericht eine Mitteilung zu machen. Das Familiengericht überträgt dann das Bestimmungsrecht einem Elternteil.

1.2 Ausländisches Kind

Grundsätzlich bestimmt sich der Name eines Kindes nach dem Recht des Staates, dem es angehört. Besitzt ein Elternteil eine oder mehrere andere Staatsangehörigkeit(en), können die sorgeberechtigten Eltern aber auch bestimmen, dass das Kind seinen Namen nach dem Recht eines dieser Staaten erhält. Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, kann auch deutsches Recht (Ziffer 1.1.) gewählt werden. Die Wahl eines Namens nach dem Heimatrecht des Vaters setzt die wirksame Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburtsbeurkundung voraus.

Da der Staat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit seiner Geburt erworben hat, eine Namensbestimmung nach deutschem Recht nicht immer anerkennt, wird empfohlen, die Wahl des deutschen Namensrechts vorab immer mit der zuständigen ausländischen Behörde oder konsularischen Vertretung abzuklären.

2 Abgabe der Erklärungen zur Namensführung

Die Erklärungen zur Namensführung eines Kindes sind gegenüber dem*r Standesbeamten*in abzugeben. Die Bestimmung des Geburtsnamens nach deutschem Recht kann vor der Geburtsbeurkundung formlos erfolgen, indem Mutter und Vater die entsprechende Erklärung in der Anlage zur Geburtsanzeige unterschreiben.

Sofern die Wirksamkeit von Erklärungen von bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. der Vaterschaftsanerkennung oder der Abgabe von Sorgeerklärungen bei nicht verheirateten Eltern, abhängig ist, wird den Eltern die direkte Kontaktaufnahme mit dem Standesamt empfohlen. Dies gilt auch dann, wenn eine Rechtswahl oder eine Namensbestimmung nach ausländischem Recht erfolgen soll (s. Ziffer 1.2).

3 Erläuterungen zur Auswahl von Vornamen

Der Erwerb des Vornamens richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Staates, dem ein Kind angehört. Bei einem deutschen Kind steht das Recht zur Vornamensgebung den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam zu. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser befugt, dem Kind einen Vornamen zu erteilen. Bei der Annahme von Vornamen gelten für das Standesamt folgende Regeln:

- Die gewählten Vornamen dürfen dem Kindeswohl nicht widersprechen
- Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Gleiches gilt für Familiennamen, soweit nicht nach örtlicher Überlieferung Ausnahmen bestehen.
- Alle veröffentlichten Vornamensverzeichnisse werden als Nachweise akzeptiert.
- Ausländische Vornamen müssen ggf. von der jeweiligen konsularischen Vertretung bestätigt werden.
- Die Schreibweise von Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird.
- Werden Vornamen bei der Geburtsanzeige nicht angegeben, so müssen sie innerhalb eines Monats nach der Geburt angezeigt werden.